

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Zabo-Racker e. V.“. Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

§ 2 ZIEL UND ZWECK DES VEREINS

Ziel und Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins den Grundsätzen seiner Kinderladenordnung und seines pädagogischen Konzepts verpflichtet.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte (der „Kinderladen“) errichtet und unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Kinderladens und hat zum Ziel die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter eines Kinderladens ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kinderladenalltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Kochdienst, Verwaltung usw.).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- Familienmitgliedschaft: Eine Mitgliedsfamilie ist eine natürliche Person mit mindestens einem eigenen oder gleichgestellten Kind und, wenn vorhanden, eine weitere erziehungsberechtigte Person. Die Mitgliedsfamilie als Ganzes hat eine Stimme und wird durch ein volljähriges Familienmitglied vertreten. Ansprechpartner für den Verein ist die Person, die die Familienmitgliedschaft beantragt hat.
- Fördermitgliedschaft: Fördermitglied kann jede natürliche, voll rechtsfähige und jede juristische Person oder eine Familie im Sinne der Familienmitgliedschaft werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Die Aufnahme ist beim Gesamtvorstand des Vereins zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Gesamtvorstand. Sie ist nur zum 31.08. des jeweiligen Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausscheiden des Kindes.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen grob zuwider handelt, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Gesamtvorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Wer unbekannt verzogen oder mit dem Vereinsbeitrag drei Monate im Rückstand ist, kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, nicht aber ausstehende Forderungen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Gesamtvorstand
- Erweiterter Vorstand
- Elternrat
- Mitgliederversammlung

§ 5 GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht mindestens aus vier Personen:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassierer(in)
- Schriftführer(in)

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Vereinigung mehrerer Gesamtvorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig, eine Aufwandsentschädigung ist zulässig. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Gesamtvorstand als Organ hat eine Stimme im Elternrat und im erweiterten Vorstand.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder in anderen Sitzungen der Vereinsorgane, die von dem oder der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Gesamtvorstand schlägt dem Elternrat Änderungen der Betreuungsgebühr für den Kinderladen vor.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die 1. oder 2. Vorsitzende(n) sowie durch den Kassierer oder die Kassiererin vertreten. Diese sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EURO 300,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes dies beschlossen hat. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 1000,00 bedürfen der Genehmigung des Elternrats.

§ 6 ERWEITERTER VORSTAND

Zur Entscheidung über die Auswahl der pädagogischen Fachkräfte erweitert sich der Gesamtvorstand um die Mitgliedsfamilien der zum jeweiligen Zeitpunkt im Kinderladen aufgenommenen Kinder. Jede dieser Mitgliedsfamilien und der Gesamtvorstand als Organ haben je eine Stimme. Zur Beschlussfähigkeit müssen mehr als die Hälfte dieser Mitgliedsfamilien durch mindestens eine stimmberechtigte Person, sowie mindestens ein Gesamtvorstandsmitglied anwesend sein. Beschlüsse sind mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zu fassen.

§ 7 ELTERNRAT

Der Elternrat besteht aus den Mitgliedsfamilien, den Gesamtvorstandsmitgliedern und den hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften.

Stimmberechtigt sind:

- jede Mitgliedsfamilie mit je einer Stimme
- der Gesamtvorstand mit einer gemeinsamen Stimme
- die pädagogischen Fachkräfte mit einer gemeinsamen Stimme.

Die Einladung zu Sitzungen des Elternrates ergeht durch ein Gesamtvorstandsmitglied mindestens eine Woche vor der Sitzung.

Dem Elternrat obliegt:

- Festsetzung des pädagogischen Konzeptes

- Abstimmung über Änderungen der Betreuungsgebühr
- Festsetzung der Kinderladenordnung
- Genehmigung von Rechtsgeschäften über EURO 1.000.

Beschlüsse hierzu benötigen eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mehr als 2/3 der Mitgliedsfamilien vertreten sein müssen. Bei Beschlussunfähigkeit über diese Punkte ist der Gesamtvorstand verpflichtet, eine zweite Elternratssitzung binnen 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese Elternratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Elternrat ist weiterhin für organisatorische und pädagogische Entscheidungen im laufenden Betrieb zuständig. Beschlüsse hierzu werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitgliedsfamilien. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal jährlich vom Gesamtvorstand einberufen. Die Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen zusammentreten, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder oder 1/3 der Mitgliedsfamilien dieses verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Gesamtvorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen.

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, für die Dauer der Amtsperiode des Gesamtvorstands. Diese haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Gesamtvorstands, der Kassenprüfungsberichte und Entlastung des Gesamtvorstands

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassungen über eine Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Alle Wahlen des Gesamtvorstandes müssen in geheimer Wahl erfolgen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, außer bei Vorstandswahlen und Entlastungen.

Bei Vorstandswahlen ist die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt diese im ersten Wahlgang nicht zustande, stehen für einen zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Ist im 2. Wahlgang keine absolute Mehrheit erreichbar, dann wird im 3. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit relativer Mehrheit entschieden.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.

§ 9 HAFTUNG DES VORSTANDS

Die Haftung der Vorstände im Sinne des § 26 BGB richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit hiernach nichts anderes bestimmt ist.

Soweit ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB von Dritten in Anspruch genommen wird, gilt § 31a Abs. 2 BGB jeweils mit der Maßgabe, dass er die Befreiung von der Verbindlichkeit auf erstes Anfordern verlangen kann.

§ 10 NIEDERSCHRIFT DER BESCHLÜSSE DER VEREINSORGANE

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

Protokolle der Mitgliederversammlung und des Elternrates werden im Kinderladen ausgehängt. Einsprüche können innerhalb von 14 Tagen schriftlich erhoben werden.

§ 11 GEWINNE UND VERGÜTUNGEN

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 AUFLÖSUNG UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/in die gemeinsamen Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an das Kinderhilfswerk „Terre des Hommes“ ersatzweise an die Stadt Nürnberg. Diese dürfen das an sie anfallende Vermögen nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

§ 13 SONSTIGES

SCHRIFTFORM

Gleichberechtigt zur normalen Schriftform ist die Informationsübermittlung per E-Mail bei gleichzeitigem Aushang im Kinderladen.

MEHRHEITEN

Eine einfache Mehrheit erfordert, dass eine von mehreren Abstimmungsmöglichkeiten die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.

Die absolute Mehrheit erfordert, dass mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf eine Wahlmöglichkeit entfällt.

Eine 2/3-, 3/4-, 4/5- Mehrheit erfordert mindestens 2/3, 3/4, 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen zählen wie nicht anwesende Stimmen, wobei die Beschlussfähigkeit durch Enthaltungen nicht angetastet wird.

ABSTIMMUNGEN

Die Übertragung einer Vollmacht zur Abstimmung ist unzulässig.

VERSCHWIEGENHEIT IN PERSONALANGELEGENHEITEN

Die Vereins- und Gesamtvorstandsmitglieder sind in ihrer Funktion als Arbeitgeber zur Vertraulichkeit in Personal- und Gehaltsfragen verpflichtet.

GESETZLICHE REGELUNGEN

Zwingende gesetzliche Regelungen haben Vorrang vor den Regelungen in dieser Satzung, ohne dass es einer Änderung bedarf.

ERFORDERLICHE SATZUNGSÄNDERUNGEN

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.